

Webfleet Solutions: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

Sofern nicht anders angegeben, sind die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions sowie die in den Produkt- und Servicezeitplänen verwendeten Begriffe und Ausdrücke gemäß den nachstehenden Definitionen zu verstehen:

„Verbundene Unternehmen“

Damit ist hinsichtlich jeder Partei ein Unternehmen gemeint, das die jeweilige Partei kontrolliert, das von ihr kontrolliert wird oder gemeinsam mit ihr kontrolliert wird. Die Begriffe „Kontrolle“, „kontrollieren“ und „kontrolliert“, wie in dieser Definition benutzt, bezeichnen das rechtliche, wirtschaftliche oder billigsrechtsrechtliche Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an mehr als 50 % des ausgegebenen Stammkapitals oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder die direkte oder indirekte Befugnis, ein Mitglied des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsgremiums des Unternehmens zu ernennen;

„Vertrag“

Dieser Begriff bezieht sich insgesamt auf die Vereinbarung zwischen Webfleet Solutions und dem Kunden in Bezug auf die Bereitstellung des WEBFLEET-Service und/oder von WEBFLEET-Produkten. Sie umfasst das Bestellformular mit sämtlichen zugehörigen Anhängen, darunter die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Webfleet Solutions, sowie die gemäß dem Bestellformular ausgewählten Produkt- und/oder Servicezeitpläne;

„Kunde“

Dies bezeichnet den im Bestellformular erwähnten Kunden;

„Vertrauliche Informationen“

Als vertrauliche Informationen gelten (a) alle Informationen und Dokumentationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder als Eigentum betrachtet werden, und (b) alle Informationen und Dokumentationen, die unter die folgenden Kategorien fallen: Informationen, die Kunden, Distributoren, Einzelhändler, Vertreter oder Endverbraucher betreffen; Finanzinformationen (außer wenn diese bereits aufgrund regulatorischer Bestimmungen öffentlich sind); Informationen zu Produktpreisen; Produktspezifikationen und Designs; Herstellungsprozesse und alle anderen Informationen, die durch eine der Parteien offengelegt wurden und die vernünftigerweise als vertraulich betrachtet werden könnten, soweit eine solche Partei eine solche Information als vertraulich oder als Eigentum behandelt;

„Höhere Gewalt“

Es wird von höherer Gewalt gesprochen, wenn ein Grund, der Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungen zur Folge hat, außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt. Dies gilt insbesondere für anhaltende Verkehrsunterbrechungen, Ausfälle der Telekommunikations- oder Mobilkommunikationsdienste oder des Stromnetzes, verspätete, stockende oder unvollständige Lieferungen von den Lieferanten von Webfleet Solutions sowie die Nichtbereitstellung der Produkte und/oder Services (Dritter), die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch Webfleet Solutions benötigt werden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die Webfleet Solutions redlicherweise nicht angelastet werden können;

„Mindestvertragslaufzeit“

Dieser Begriff bezieht sich auf die Anzahl der im Bestellformular aufgeführten Monate, beginnend ab dem hier angegebenen Datum;

„Geistige Eigentumsrechte“

Darunter fallen alle Erfindungen, Patente, Designs, Rechte am Design, Datenbankrechte, Urheberrechte, Fachwissen, Marken (inklusive der Markenzeichen), Geschäftsgeheimnisse und jedwede anderen geistigen Eigentumsrechte sowie die Bewerbungen für solche und jedwede Schutzrechte oder -formen ähnlicher Art, die den gleichen oder einen ähnlichen Effekt wie irgendwelche dieser genannten Möglichkeiten haben und die möglicherweise irgendwo auf der Welt existieren;

„Auftrag“

Ein vom Kunden erteilter Auftrag, in dem die Art und die Anzahl der an ihn zu liefernden Produkte sowie das voraussichtliche geschätzte Lieferdatum und/oder seine Abonnements für den WEBFLEET-Service gemäß den Vertragsbestimmungen festgelegt sind;

„Bestellformular“

Damit ist das Bestellformular gemeint, laut dem Webfleet Solutions gemäß den Vertragsbestimmungen die Produkte und/oder den WEBFLEET-Service bereitstellt, die vom Kunden gekauft oder gemietet werden;

„Partei/Parteien“

Dieser Begriff bezieht sich auf Webfleet Solutions, den Kunden oder beide zusammen;

„Produkt- oder Servicezeitplan“

Das ist der Plan, der die wie im Vertrag r angegebenen produkt- oder servicespezifischen Bedingungen umfasst und zusammen mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions gilt;

„Produkt“

bezeichnet ein Gerät, wie es in der Artikelliste des Bestellformulars genannt ist, das vom Kunden entweder gekauft oder gemietet wird und das zum Erhalt von Telematikdaten und zum Senden und Empfangen solcher Daten und anderer Nachrichten über die Mobilkommunikationsdienste (entweder automatisch nach einem festgelegten Verfahren oder durch manuellen Informationsabruf) verwendet werden kann;

„Gebiet“

Das im Bestellformular festgelegte Gebiet;

„Webfleet Solutions“

Webfleet Solutions Sales B.V., Schweizer Zweigniederlassung, ein Privatunternehmen mit beschränkter Haftung, nach niederländischem Recht gegründet und mit Sitz in De Ruijterkade 154,

1011 AC, Amsterdam, Niederlande, über die Schweizer Zweigniederlassung mit Sitz in c/o Testat AG, Seefeldstrasse 45, 8008 Zürich, Schweiz;

„Allgemeine Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions“

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den WEBFLEET-Service, den Kauf und das Mieten von Produkten gelten;

„WEBFLEET Telematik Service Plattform“

Eine Bezeichnung für IT-Systeme, mit denen der WEBFLEET-Service betrieben wird;

„Marken“

Ein Überbegriff für die Webfleet Solutions-Namen, -Marken und -Logos (unabhängig davon, ob bereits eingetragen oder ob die Eintragung beantragt wurde) sowie jedwede anderen Namen, Marken, Logos, Designs und Symbole, die dazu bestimmt sind, auf oder im Zusammenhang mit Produkten oder Leistungen, die von Webfleet Solutions bereitgestellt werden, verwendet zu werden;

„Benutzer“

Hierbei handelt es sich um eine vom Kunden autorisierte Person, die Zugriff auf den WEBFLEET-Service hat und diesen nutzen kann;

„WEBFLEET-Service“

Dieser Begriff bezeichnet den Online-Service, der über die WEBFLEET-Website verfügbar ist und dem Kunden dazu dient, den Fuhrpark zu überwachen und zu steuern, indem Telematikdaten angezeigt und zwischen der WEBFLEET Telematik Service Plattform und den Produkten übertragen werden, sofern sich dieser Fuhrpark in dem Gebiet befindet;

„WEBFLEET-Website“

Die Website www.webfleet.com.

2. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions, einschließlich der wie im Bestellformular aufgeführten relevanten Produkt- und/oder Servicezeitpläne, gelten für den Vertrag, dessen ausdrücklicher Bestandteil sie sind, sowie für alle Folgevereinbarungen zwischen Webfleet Solutions und dem Kunden im Zusammenhang mit dem WEBFLEET-Service und/oder den -Produkten. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedwede anderen Bedingungen des Kunden nicht gelten.

2.2 Alle Angebote, die von Webfleet Solutions unterbreitet werden, sind nicht bindend, außer wenn dies durch Webfleet Solutions ausdrücklich schriftlich anderweitig festgelegt wurde. Ein Vertrag ist abgeschlossen und für beide Parteien verbindlich, wenn Webfleet Solutions schriftlich den vom Kunden oder Webfleet Solutions aufgegebenen Auftrag bestätigt oder einen solchen Auftrag ausführt, je nachdem, was zuerst geschieht.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit des WEBFLEET-Service-Abonnements und gegebenenfalls des Kaufs oder der Mietung von Produkten beginnt mit dem im Bestellformular angegebenen Datum und endet nach der Mindestvertragslaufzeit. Nach der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein (1) Jahr, es sei denn, eine Partei informiert die andere Partei mindestens drei (3) Monate vor dem Datum, an dem der Vertrag sonst automatisch verlängert würde, schriftlich über ihre Absicht der Nichtverlängerung.

3.2 Jede Partei kann unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus diesem Vertrag den Vertrag nach schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn: (I) die andere Partei es versäumt, eine wesentliche Bedingung dieser Vereinbarung zu beachten oder umzusetzen, insbesondere wenn sie nicht bezahlt bzw. in Zahlungsverzug gerät, und ein derartiges Säumnis bzw. ein derartiger Verstoß (sofern behebbar) nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach einer schriftlichen Mitteilung, in welcher der Verstoß benannt und Abhilfe verlangt wurde, behoben wurde, oder (II) eines der folgenden Ereignisse eintritt: (a) Vorlage eines Antrags auf Liquidation der anderen Partei, (b) die andere Partei ist Gegenstand einer Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation der anderen Partei wird erlassen, (c) Antrag auf eine Verfügung oder Beantragung der Einsetzung eines Konkursverwalters (einschließlich eines Zwangsverwalters), Vermögensverwalters, Trenehmers oder eines ähnlichen Befugten im Hinblick auf die andere Partei, (d) ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder ein ähnlicher Befugter wird für alle oder einen Teil der Vermögenswerte oder den Betrieb der anderen Partei eingesetzt, (e) die andere Partei schließt eine einvernehmliche Regelung oder einen Vergleich mit Gläubigern ab oder nimmt eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vor oder trifft eine andere ähnliche Vereinbarung, (f) die andere Partei geht in Liquidation; (g) die andere Partei ist zahlungsunfähig oder wird anderweitig insolvent oder (h) die andere Partei stellt ihre Geschäftstätigkeit ein oder droht hiermit.

3.3 In folgenden Fällen: (I) tatsächlicher oder beabsichtigter Antrag des Kunden auf Insolvenz; oder (II) die Einleitung eines Konkursverfahrens; oder (III) die Bestellung eines Konkursverwalters oder Zwangsverwalters in Bezug auf den Kunden; oder (IV) die Petition oder die Erteilung einer Anordnung zur Aussetzung von Zahlungen; oder (V) wenn der Kunde seinen Gläubigern eine private Rückzahlungsvereinbarung anbietet oder wenn seine Vermögenswerte beigefügt werden sollten; oder (VI) wenn der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird; oder (VII) bei Nichterfüllung eines Vertrags mit Webfleet Solutions oder einem seiner verbundenen Unternehmen durch den Kunden, dann werden die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Webfleet Solutions sofort fällig und zahlbar. Infolge solcher Ereignisse hat Webfleet Solutions das Recht, seinen vertraglichen Verpflichtungen solange nicht nachzukommen, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.

Webfleet Solutions Sales B.V.
Amsterdam, Holland
Zweigniederlassung Zürich
c/o Testat AG, Seefeldstrasse 45
8008 Zürich

t: +49 (0) 69 66 404 384

e: sales.ch@webfleet.com
www.webfleet.com

3.4 Alle Klauseln, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend auch nach der Beendigung bestehen bleiben sollen, finden nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Anwendung. Nur Bestellungen, die vor dem Vertragsschluss erteilt und von Webfleet Solutions akzeptiert werden, werden von Webfleet Solutions erfüllt.

4. Preise, Zahlung und Zahlungsverzug

4.1 Alle von Webfleet Solutions genannten Preise sind in CHF angegeben (sofern nichts anderes aufgeführt ist) und verstehen sich ausschliesslich MwSt. und aller anderen Steuern, Folgekosten und -ausgaben.

4.2 Die Zahlung der Abonnementgebühr für den WEBFLEET-Service, der von Webfleet Solutions genannten Mietpreise für Produkte sowie der von Webfleet Solutions genannten Kaufpreise für die Produkte hat monatlich im Voraus innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum in CHF zu erfolgen (sofern nicht anders vereinbart). Alle Zahlungen werden von Webfleet Solutions per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde autorisiert Webfleet Solutions hiermit zum Einzug fälliger Beträge von seinem Bankkonto, wie im Bestellformular festgelegt. Die Vorankündigung für den Bankeinzug per Lastschrift wird auf der Rechnung angeführt. Der Zeitraum zwischen der Vorankündigung und dem Bankeinzug kann kürzer als die 14 Kalendertage nach SEPA-Standard sein.

4.3 Die Gebühren und Raten dürfen von Webfleet Solutions einmal pro Kalenderjahr angepasst werden, sofern der Kunde mindestens zwei (2) Monate vorher schriftlich darüber informiert wird.

4.4 Nicht rechtzeitige Zahlung: (I) Dies stellt einen Vertragsverstoß des Kunden dar, durch den ohne jegliche Inverzugsetzung alle Forderungen von Webfleet Solutions unverzüglich fällig werden; (II) der Kunde hat die gesetzliche Zinsrate für Warenschulden auf den ausstehenden Betrag sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Webfleet Solutions bezüglich der Beitreibung jeglicher überfälliger Beträge entstehen, zu zahlen; (III) Webfleet Solutions behält sich das Recht vor, den Zugriff auf und die Nutzung des WEBFLEET-Service durch den Kunden auszusetzen, bis sämtliche überfälligen Beträge (einschliesslich Zinsen und Kosten) beglichen sind; und (IV) die Kosten der Aussetzung und der Reaktivierung werden vom Kunden getragen.

4.5 Webfleet Solutions hat das Recht, Kreditlimits für das Kundenkonto festzulegen oder die Hinterlegung eines ausreichenden Betrags als Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen. Überschreitet der Kunde das Kreditlimit oder hinterlegt er die erforderliche Sicherheitsleistung nicht, ist Webfleet Solutions dazu berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und gegebenenfalls Mittel des Kunden in Höhe der unbezahlten Rechnungen für Produkte und die Abonnementgebühr für den WEBFLEET-Service und/oder vom Kunden nicht an Webfleet Solutions zurückgegebene Mietobjekte einzubehalten.

4.6 Alle Zahlungen des Kunden an Webfleet Solutions müssen ohne jegliche Aufrechnung, Rabatte und/oder Aufschübe erfolgen.

5. Höhere Gewalt

5.1 Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen wird eine Partei, wenn es ihr aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich ist, vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, von der Leistungspflicht bzw. der pünktlichen Leistungspflicht entbunden, solange der Fall von höherer Gewalt fortbesteht. Sie erklärt sich bereit, jegliche zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um trotz des Eintretens höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Unbeschadet der vorherigen Bestimmungen kann in keinem Fall ein Ereignis höherer Gewalt die nicht rechtzeitige Zahlung von Gebühren und Abgaben, die der Kunde Webfleet Solutions für die Bereitstellung von WEBFLEET-Services oder für den Erwerb oder die Miete der Produkte schuldet, rechtfertigen. Zur Klarstellung: Der Kunde ist nicht berechtigt, höhere Gewalt als Grund für die Nichtzahlung der von Webfleet Solutions eingereichten Rechnungen anzuführen.

5.2 Sollte der Zeitraum, in dem eine Partei aufgrund höherer Gewalt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, die Dauer von 30 Kalendertagen übersteigen, hat jede Partei das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen, und zwar ohne dass sie zur Zahlung einer Entschädigung oder Ähnlichem aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verpflichtet ist.

5.3 Wenn Webfleet Solutions bei Eintritt von höherer Gewalt seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat Webfleet Solutions ungeachtet der Klausel 5.2 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions das Recht, alle Aktivitäten in Rechnung zu stellen, die vor dem Eintritt höherer Gewalt erbracht wurden, sowie alle in dieser Hinsicht entstandenen Kosten separat zu verrechnen, als ob solche Kosten sich auf einen separaten Vertrag beziehen würden.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an dem WEBFLEET-Service, der WEBFLEET-Website, der WEBFLEET Telematik Service Plattform und den Produkten verbleiben bei Webfleet Solutions. Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Rechte, Ansprüche oder Anteile an diesen geistigen Eigentumsrechten aufgrund einer Nutzung, die der Kunde gemäß dem Vertrag vornehmen kann.

6.2 Der Kunde (I) darf eine Drittpartei nicht dazu anhalten oder ihr erlauben, die geistigen Eigentumsrechte von Webfleet Solutions zu verletzen oder zu gefährden; (II) muss Webfleet Solutions unbeschadet aller anderen Rechte von Webfleet Solutions für einen Verlust entschädigen, der Webfleet Solutions aufgrund der Nutzung geistiger Eigentumsrechte von Webfleet Solutions durch den Kunden oder Nutzer entsteht, sofern diese Nutzung nicht den Vertragsbedingungen entspricht; (III) darf in keiner Weise die Verpackung oder Beschriftung der von Webfleet Solutions gelieferten Produkte ändern, es sei denn, solche Änderungen wurden im Voraus von Webfleet Solutions schriftlich genehmigt; (IV) darf ein Markenzeichen, ein Logo, ein Design oder Symbol auf einem Produkt oder dessen Verpackung nicht ändern, entfernen, fälschen oder einen anderen Namen anbringen, sofern Webfleet Solutions dem nicht schriftlich zugestimmt hat; (V) darf ein Markenzeichen nicht zum Nachteil der Unterscheidungskraft oder Gültigkeit oder zum Nachteil des Firmenwerts von Webfleet Solutions nutzen; (VI) darf die Markenzeichen, mit Ausnahme der Produkte, nicht auf oder im Zusammenhang mit anderen Produkten oder Dienstleistungen verwenden; (VII) darf die Markenzeichen in keiner Weise in einem Namen, Markenzeichen oder Logo des Kunden verwenden, egal ob ein solcher Name, ein solches Markenzeichen oder Logo im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags verwendet wird; (VIII) darf einen Namen, ein Markenzeichen, ein Logo, Design oder Symbol nicht so verwenden, dass es einem Markenzeichen ähnelt und möglicherweise Verwirrung und Irreführung die Folge sind; (IX) muss sicherstellen, dass alle Verweise auf die Markenzeichen und deren Nutzung von Webfleet Solutions genehmigt wurden; (X) darf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der geistigen Eigentumsrechte von Webfleet Solutions oder dessen Recht auf Nutzung seiner geistigen Eigentumsrechte

nicht anfechten; (XI) darf nicht ein Produkt oder einen Teil eines Produkts direkt oder indirekt zurückentwickeln, die Merkmale oder die Funktionsweise verändern, ein Produkt oder einen Teil eines Produkts kopieren oder ein Werk daraus ableiten, Bestandteile des Produkts analysieren oder entfernen, ein Produkt dekompileieren oder auf andere Art zurückentwickeln oder versuchen, den Quellcode, Techniken, Algorithmen oder Prozesse von einem Produkt oder einem Teil eines Produkts zurückzuentwickeln oder abzuleiten, oder Dritten helfen, dies zu tun bzw. es ihnen erlauben oder sie dazu ermutigen; (XII) muss Webfleet Solutions unverzüglich benachrichtigen, wenn er Kenntnis über einen Versuch erlangt, ein Produkt oder einen Teil eines Produkts zurückzuentwickeln.

6.3 Falls der Kunde direkt oder indirekt die geistigen Eigentumsrechte von Webfleet Solutions bestreitet oder Aktionen unternimmt, die das Recht dieses Unternehmens am WEBFLEET-Service, an der WEBFLEET-Website, der WEBFLEET Telematik Service Plattform oder den Produkten oder den Wert der damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte gefährden oder einschränken, ist Webfleet Solutions zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

6.4 Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die nach Ansicht von Webfleet Solutions für die Geschäftstätigkeit von Webfleet Solutions oder für die Vermarktung der Produkte von Webfleet Solutions nachteilig sind oder womöglich in der Zukunft nachteilig sein könnten.

7. Haftung

7.1 Gemäß Klausel 7.3 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions ist der Gesamumfang der Haftung von Webfleet Solutions, sei es in Vertrags- oder deliktrechtlicher Hinsicht (einschliesslich Fahrlässigkeit), aufgrund von Falschangaben (mit Ausnahme arglistiger Täuschung), Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder aus anderweitigen vertraglich festgelegten Gründen, auf den vom Kunden für den WEBFLEET-Service gezahlten oder zu zahlenden Nettopreis für das volle Jahr (12 Monate), in dem sich der Verlust oder der Schaden ereignete, oder auf den gezahlten Preis für jene Produkte oder die Mietpreise, die vom Kunden für jene Produkte, die den Schaden verursachten, für den vorangegangenen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gezahlt wurden oder zu zahlen sind, je nachdem, welcher Betrag höher ist, beschränkt. In allen anderen Fällen ist Webfleet Solutions von der Haftung ausgeschlossen.

7.2 Webfleet Solutions ist nicht haftbar für: (I) den Verlust von Gewinnen, den Verlust von erwarteten Einsparungen, den Verlust von Erträgen, den Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, den Verlust und die Beschädigung von Daten, Nutzungsschaden, den Verlust von Firmenwert, Verluste, die auf Verzögerung beruhen, oder (II) jegliche mittelbare Verluste, Schäden oder Folgeschäden.

7.3 Keine Bestimmung der Klausel 7 und des gesamten Vertrags gilt als Ausschluss oder Beschränkung der Haftung einer der Parteien für (I) durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einer Partei oder das ihrer Beauftragten, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer verursachte Verluste oder Schäden; (II) durch eine Partei, ihre Beauftragten, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer verursachte Verletzungen, Schädigungen der Gesundheit oder Tod von Personen. (III) gemäß dem vorliegenden Vertrag fällige Zahlungen oder (IV) sonstige Haftungen, die gesetzlich nicht ausgeschlossen werden können.

7.4 Soweit nach geltendem Recht bestmöglich zulässig, sind alle Ansprüche auf Verlust oder Schadensersatz (mit Ausnahme eines Schadensersatzanspruchs aus Klausel 7.3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions) Webfleet Solutions innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Tag, an dem der Schaden verursacht wurde, mitzuteilen, andernfalls wird auf diesen Anspruch verzichtet.

7.5 Alle Gewährleistungen, Bedingungen oder sonstigen konkludent aus gesetzlichen Regelungen abgeleiteten Bestimmungen werden für den vorliegenden Vertrag, soweit nach geltendem Recht bestmöglich zulässig, ausgeschlossen.

8. Vertraulichkeit

Keine der Parteien darf zu irgendeinem Zeitpunkt während oder nach der Vertragslaufzeit Dritten gegenüber vertrauliche Informationen, weder direkt noch indirekt, preisgeben, offenlegen oder auf andere Weise bereitstellen, sofern dies in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet oder gesetzlich erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Klausel 8 gelten nicht für Informationen, für welche die empfangende Partei nachweisen kann, dass (I) sie in die Öffentlichkeit gelangt sind, ohne dass gegen die Vertraulichkeitspflicht verstoßen wurde, oder (II) sie sich bereits vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben und diese keiner Beschränkung in Bezug auf deren Offenlegung unterlag, oder (III) sie von einer Drittpartei erhalten wurden, die diese rechtmäßig erworben hat und nicht verpflichtet ist, deren Offenlegung zu verhindern, oder (IV) sie unabhängig erstellt wurden, ohne dass auf vertrauliche Informationen zugegriffen wurde. Die empfangende Partei ist berechtigt, die von der offenlegenden Partei offengelegten Informationen offenzulegen, wenn dies gemäß einem Gesetz oder der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen Regierungs- oder Regulierungsbehörde, der die empfangende Partei unterliegt, notwendig ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei: (I) informiert die offenlegende Partei schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist über die bevorstehende Offenlegung, sodass die offenlegende Partei eine einstweilige Verfügung beantragen oder ein anderes Rechtsmittel geltend machen kann, und unterstützt die offenlegende Partei, wenn diese dies verlangt, um eine solche Verfügung oder ein anderes Rechtsmittel einzuholen; (II) legt nur die Informationen offen, die von der Regierungs- oder Regulierungsbehörde angefordert werden, und (III) bemüht sich nach Kräften, um die vertrauliche Behandlung der auf diese Weise offengelegten Informationen durchzusetzen.

9. Sonstiges

9.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ist es keiner Partei gestattet, vertraglich festgelegte Rechte oder Verpflichtungen jemandem zuzuweisen, an Auftragnehmer zu vergeben, an jemanden zu übertragen oder darüber zu verfügen, weder ganz noch teilweise, sofern Webfleet Solutions dazu berechtigt ist, vertraglich festgelegte Rechte oder Verpflichtungen ohne die vorherige Zustimmung des Kunden verbundenen Unternehmen zuzuweisen, an verbundene Unternehmen zu

Webfleet Solutions Sales B.V.
Amsterdam, Holland
Zweigniederlassung Zürich
c/o Testag AT, Seefeldstrasse 45
8008 Zürich

t: +49 (0) 69 66 404 384

e: sales.ch@webfleet.com
www.webfleet.com

vergeben, an verbundene Unternehmen zu übertragen oder verbundene Unternehmen darüber verfügen zu lassen.

9.2 Rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Vertragsbestimmungen haben keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des weiteren Wortlauts der Klausel oder des Paragraphen, in der bzw. dem die fragliche oder eine andere Bestimmung des Vertrags enthalten ist. Ist der weitere Wortlaut der Bestimmung nicht beeinträchtigt, müssen die Parteien jegliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sich innerhalb einer angemessenen Frist auf rechtmäßige und zumutbare Vertragsänderungen zu einigen, die nötig sein können, um weitestgehend dieselbe Wirkung zu erzielen, die durch die fragliche Klausel bzw. den Teil der fraglichen Klausel erzielt worden wäre.

9.3 Mit Ausnahme der Klausel 7.4 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions bestehen die vertraglichen Rechte der Parteien unbeschadet aller anderen den Parteien zustehenden Rechte und Rechtsmittel, und die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung vertraglich festgelegter Rechte durch eine der Parteien gilt nicht als Verzicht auf derartige Rechte.

9.4 Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen ist ein Vertragszusatz weder gültig noch verbindlich, sofern er nicht in schriftlicher Form hinzugefügt wird.

9.5 Webfleet Solutions hat das Recht, die Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet Solutions (einschließlich der Produkt- und Servicezeitpläne) eigenmächtig zu ändern. Diese Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem der Kunde darüber benachrichtigt wird.

9.6 Alle Mitteilungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen oder andere Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages müssen schriftlich und in englischer Sprache erfolgen und persönlich, per Post, per Einschreiben, per Expresskurier oder per E-Mail an die zuständige Adresse, die im Vertrag angegeben ist (oder an die jeweils geltenden Adressen, über die eine Partei die andere Partei bisweilen informiert hat), gesendet werden. Eine Mitteilung gilt nach Zugang und sie gilt zum Zeitpunkt der Zustellung als zugegangen (falls persönlich, per Einschreiben oder per Expresskurier gesendet) oder ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Übermittlung (falls per E-Mail gesendet).

9.7 Webfleet Solutions hat dem Kunden auf Anfrage eine Kopie dieser im Rahmen des Vertrags erfassten Daten zur Verfügung zu stellen und ihm unverzüglich mitzuteilen, falls derartige Daten verloren gehen, vernichtet oder beschädigt werden oder unverwertbar sind. Webfleet Solutions lässt solche Daten auf eigene Kosten wiederherstellen.

10. Streitfälle und geltendes Recht

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten werden in der ersten Instanz durch das jeweils zuständige Gericht in Genf behandelt, dem die ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf jedwede solcher Streitigkeiten obliegt. Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht.